



SHOP



MB-Trac Badetuch

Best.-Nr.: 2774 | 100% Baumwolle Maße: 150 x 75 cm

Normalpreis: 19,95 €
Vorzugspreis für
profi-Abonnenten: 16,95 €

Bestellungen unter: Tel.: 02501/801-3030 E-Mail: shop@profi.de Online: shop.profi.de

Bettwäsche "Traktor"

100 % Baumwolle (Renforcé) | Reißverschluss 40°C-Wäsche | Öko-Tex Standard 100

Normalgröße 135 x 200 cm

Best.-Nr.: 2771

Normalpreis: 39,95 €

Vorzugspreis für profi-Abonnenten: 34,95 €

Übergröße 155 x 220 cm

Best.-Nr.: 2770

Normalpreis: 44,95 €

Vorzugspreis für profi-Abonnenten: 39,95 €

Lieber profi-Leser!

In der Redaktion profi erreichen uns regelmäßig Fragen zu Themen des Verkehrsrechts. Das haben wir zum Anlass genommen, eine "Mini-profi" zu verfassen und regelmäßig zu überarbeiten – jetzt liegt die dritte Auflage vor. Hier finden Sie im Hosentaschen-Format alle wichtigen Themen zum Verkehrsrecht in der Landund Forstwirtschaft (lof) auf einen Blick. Natürlich sind nicht alle Bereiche erschöp-



profi-Redakteur Christian Brüse

fend behandelt. Für ausführliche Informationen empfehlen wir Ihnen das sehr informative aid-Heft "Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr", das im Frühjahr 2016 mit rund 130 Seiten in der 23. Auflage neu erschienen ist.



Viel Vergnügen bei der Lektüre und eine allzeit sichere Fahrt wünscht Ihnen

Ihre Redaktion profi

Redaktion profi, 48084 Münster, Telefon 02501/801-9000, Telefax 02501/801-901
Internet: www.profi.de, E-Mail: redaktion@profi.de
Redaktion: Christian Brüse; Chefredakteur: M. Neunaber
Verlag: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48084 Münster, Telefon 02501/8010, Telefax 02501/801-204
www.lv-h.de. Geschäftsführer: H. Bimberg (Sprecher), W. Gehring, M. Schwerdtfeger; Publisher: R. Geissel

Inhaltsverzeichnis

Gesetzesgrundlagen zu Führersche	inen und Steuerbefreiungen 6
Die wichtigsten Führerscheine	8
Fahrzeugmaße	11
Kamerasysteme	
Zulässige Fahrzeugmassen	
Ladungssicherung und Kennzeichn	
Hauptuntersuchungen und Sicherh	
Beförderung mit Zugmaschinen	
Güterkraftverkehrsgesetz	
Maut	
Zulassungen von Fahrzeugen	
Agrar-Lkw und Trucks	25
Personenbeförderungen	26
Nützliche Internet-Links	27
Abkürzungsverzeichnis	
AusnVO Ausnahmeverordnung	HUHauptuntersuchung
bbHbauartbedingte	Kfz Kraftfahrzeug
Höchstgeschwindigkeit	lofland- oder forstwirt-
BEBetriebserlaubnis	schaftlich
BLUBundesverband der Lohn- unternehmer	LULohnunternehmen/r
BMRBundesverband der	MRMaschinenring
Maschinenringe	SFSelbstfahrende
DBV Deutscher Bauernverband	(Arbeitsmaschine)
FeVFahrerlaubnisverordnung	SPSicherheitsprüfung
FZVFahrzeugzulassungs-	StVOStraßenverkehrsordnung
verordnung	StVZOStraßenverkehrs-
GÜKGGüterkraftverkehrs-	zulassungsordnung
867617	ANN AND AND AND AND AND AND AND AND AND



SHOP

Abenteuer Nordamerika:

Mit der 12 m Catros und 500 PS auf Tour



Kathrin Schmidt hat ein großes Abenteuer vor sich: Mit der 12 m breiten Kurzscheibenegge Catros von Amazone geht sie in Nordamerika auf große Vorführtour! Erst quer durch die USA, dann hinauf bis nach Kanada arbeitet Kathrin auf unzähligen Feldern. Erleben Sie die Landwirtschaft

Nordamerikas: Egal ob riesige
Güllelagunen, die Kartoffelernte in
großem Stil oder wagemutige
Agrarflieger im Einsatz. Wir waren
mit der Kamera immer hautnah
dabei! Außerdem gibt es
atemberaubende Landschaften,
riesige Transport-Trucks oder z.B.

Freuen Sie sich auf einen spannenden Film einer noch spannenderen Reise...

Gesamte Filmlänge: ca. 90 Minuten Best.-Nr.: 2836 Normalpreis: 29,95 €

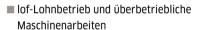
Vorzugspreis für profi-Abonnenten: 24,95 €

Bestellungen unter: Tel.: 0 25 01/8 01 30 30 E-Mail: shop@profi.de Online: shop.profi.de

Gesetzesgrundlagen zu Führerscheinen und Steuerbefreiungen

Land- oder forstwirtschaftliche (lof) Zwecke im Sinne des Führerscheinrechts für die Klassen L und T (FeV. § 6 Abs. 5) sind:

- Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Baumschulen, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau. Tier- und Fischzucht sowie Tierhaltung. Imkerei und Jagd, Landschaftspflege mit Zielen des Natur- und Umweltschutzes
- Landschaftspflege für Natur- und Umweltschutz, Böschungspflege sowie Park-, Garten- und Friedhofspflege
- lof-Nebenerwerb und Nachbarschaftshilfe





Die Böschungspflege im Gemeindeauftrag ist ausdrücklich auch mit dem T-Führerschein erlauht

- Betrieb von Unternehmen, die der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft dienen (bspw. Lehranstalten oder die Bewirtschaftung von Versuchsfeldern)
- Betrieb von Werkstätten, die der Wartung, Reparatur und Pflege sowie Probefahrten der oben genannten Zwecke dienen
- Hersteller-Probefahrten von Fahrzeugen, die o. g. Zwecken dienen
- Winterdienst-Tätigkeiten
- Transport gewerblicher Biomasse

Für alle diese Arbeiten reichen die Klassen L und T. Ob der eingesetzte Schlepper ein grünes oder ein schwarzes Kennzeichen hat, ist aus Führerscheinsicht egal. Läuft der Schlepper allerdings schneller als 60 km/h, ist die Klasse C/CE (Zugmaschinen/mit Anhänger über 7,5 t zulässige Gesamtmasse) erforderlich.

Steuerbefreiungen für Fahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG, § 3 Nr. 7) gibt es für:

- lof-Betriebe
- die Durchführung von Lohnarbeiten für lof-Betriebe
- Beförderungen für lof-Betriebe, wenn diese in einem lof-Betrieb beginnen oder enden
- Arbeiten im Rahmen der Grünflächenpflege und Straßenreinigung, wenn diese eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband vergeben hat

Diese Vorschriften gelten für Zugmaschinen (außer Sattelzugmaschinen), Anhänger (außer Sattelanhänger), Sonderfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

Selbstfahrenden Futtermischwagen bis 25 km/h sind ab 01.01.2018 von der Kfz-Steuer befreit, da sie als SF-Maschine eingestuft werden und nicht unter die Zulassungspflicht fallen. SF-Futtermischwagen mit einer Zulassung mit mehr als 25 km/h sind aber in der Regel nicht steuerbefreit.



Selbstfahrende Futtermischwagen bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h sind steuerbefreit und nicht zulassungspflichtig.

Die wichtigsten Führerscheine (§ 6 FeV)

Klasse L

Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von nicht mehr als 40 km/h, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn der Zug nicht schneller als 25 km/h gefahren wird. Außerdem SF-Arbeitsmaschinen sowie SF-Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.

Klasse T

Zugmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 40 km/h (16 bis 17 Jahre) bzw. 60 km/h (ab 18 Jahre), die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden. Die T-Klasse gilt auch für entsprechend eingesetzte SF-Arbeitsmaschinen oder SF-Futtermischwagen mit einer bbH von nicht mehr als 40 km/h (ab 16 Jahre).

Klasse B (enthält auch L und AM)

Kfz mit einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) von maximal 3,5 t, die zur Beförderung von nicht mehr als 8 Personen (ohne Fahrer) geeignet sind. Enthalten sind auch Anhänger mit einer zGM von höchstens 750 kg oder Anhänger mit mehr als 750 kg, dann darf die zGM der Kombination 3,5 t jedoch nicht überschreiten (Ausnahme: zGM des Zuges bis zu 4,25 t erlaubt, wenn Schlüssel-Nr. 96 beim B-Fahrzeug).

Klasse BE

Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger mit einer zGM von maximal 3,5 t.



lof-Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h erfordern mit Anhänger die Führerscheinklasse CE (Alter 18 bzw. 21 Jahre).

Klasse C1

Kfz mit einer zGM von mehr als 3,5 t bis einschließlich 7,5 t, die zur Beförderung von nicht mehr als 8 Personen (ohne Fahrer) ausgelegt und gebaut sind. Enthalten sind Anhänger mit einer zGM von höchstens 750 kg.

Klasse C1E

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zGM des Zuges 12 t nicht übersteigt.

Klasse C (i. d. R. ab 21 Jahren)

Kfz mit einer zGM von mehr als 3,5 t, die zur Beförderung von nicht mehr als 8 Personen (ohne Fahrer) ausgelegt und gebaut sind. Enthalten sind auch Anhänger mit einer zGM von höchstens 750 kg.

Klasse CE (früher Klasse 2, i. d. R. ab 21 Jahren)

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und Anhängern mit einer zGM von mehr als 750 kg bestehen.

Fahrerlaubnisklasse L und T bei privaten Zwecken

Die Klassen L und T gelten für den land- oder forstwirtschaftlichen Einsatzzweck. Wer als Privatmann einen Oldtimer-Traktor besitzt und ihn land- oder forstwirtschaftlich einsetzt, darf die Klasse L bzw. T nutzen. Für reine Spazierfahrten oder Einsätze ohne lof-Zweck (z. B. private Oldtimer-Treffen) gelten diese Klassen nicht.

Dann sind folgende Klassen notwendig:

- Fahrzeuge bis 3,5 t: Klasse B
- Fahrzeuge >3,5 t 7,5 t: Klasse C1 (C1E bei Anhängerbetrieb)
- Fahrzeuge >7,5 t: Klasse C (CE mit Anhängerbetrieb)

Die Klasse C1/C1E bekommt man bei der Umschreibung des alten Papier-Führerscheins auf den neuen Kartenführerschein automatisch.



Werden Oldtimer auch für Spazierfahrten eingesetzt, gilt es, auf den richtigen Führerschein zu achten!

Fahrzeugabmessungen nach § 32 StVZO

Wichtige Maße im Überblick:

Fahrzeuge (Beispiele)	Länge	Breite	Höhe
Einzelfahrzeug (Zugmaschine/ Anhänger) ²⁾	12,00 m	2,55 m	4,00 m
SF-Arbeitsmaschine (Mähdrescher) ¹⁾	12,00 m	3,00 m	4,00 m
SF-Arbeitsmaschine + 1 Anhänger (z. B. Schneidwerkswagen)	18,00 m	3,00 m	4,00 m
Zugmaschine mit Anbaugerät (Schlepper, Frontgewicht, Grubber)	12,00 m	3,00 m	4,00 m
Zugmaschine bzw. Anhänger mit Doppelbereifung oder Breitreifen ²⁾	12,00 m	3,00 m	4,00 m
Zugmaschinen mit Anhängegerät (Aufsattelpflug)	18,75 m	3,00 m	4,00 m
Zugmaschine mit maximal 2 Anhängern ²⁾	18,75 m	2,55 m	4,00 m
lof-Arbeitsgeräte	12,00 m	3,00 m	4,00 m
Anhänger ²⁾	12,00 m	2,55 m	4,00 m

¹⁾Ausnahmegenehmigungen (gem. § 70 StVZO und Erlaubnis gem. § 29 StVO) bei mehr als 3,00 m Außenbreite sind bei den zuständigen Verkehrsbehörden vor Ort möglich.

Ab einer Breite von mehr als 2,75 m müssen Park-Warntafeln nach vorn und hinten abgebracht sein (35. AusnVO zur StVZO).

²⁾ Wenn diese mit Breitbereifung oder Gleisketten (35. AusnVO zur StV-ZO) ausgerüstet sind, sind 3,00 m zulässig. Breitreifen müssen bei einem Reifendruck von 1,5 bar und einer Referenzgeschwindigkeit von 10 km/h in der Lage sein, die max. Achslasten zu tragen.

- lof-Erzeugnisse (keine Maschinen!) dürfen auch höher als 4 m geladen werden, wenn die Ladungssicherung beachtet wird.
- Der Abstand zwischen der Lenkradmitte und der Fahrzeugvorderseite, ggf. inkl. Anbaugerät, darf max. 3,50 m betragen.
- Ladung darf nach hinten im Umkreis von 100 km vom Start-Ort bis um 3 m über die Rückstrahler hinausragen. Sonst um 1,50 m.
- Die Zuggesamtlänge darf mit überstehender Ladung 20,75 m nicht überschreiten
- Ragen Reifen mehr als 400 mm über den äußersten, leuchtenden Punkt der Begrenzungsleuchten hinaus, sind bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen zusätzliche Begrenzungs-/Schlussleuchten erforderlich.



Mit Breitreifen ist eine Fahrzeugbreite von bis zu 3,00 m zulässig. Allerdings müssen die Reifen bei einer Referenzgeschwindigkeit von 10 km/h in der Lage sein. die maximale Achslast zu tragen.

Kamerasysteme für Frontgeräte

Der Abstand von der Lenkradmitte des Schleppers bis zur Vorderkante des im Fronthubwerk angebauten Arbeitsgeräts darf 3,50 m nicht überschreiten. Wird dieses Maß überschritten, muss durch geeignete Maßnahmen an unübersichtlichen Stellen Sicherheit geschaffen werden. Das kann beispielsweise eine Begleitperson als Einweiser sein oder auch ein geprüftes Kamera- oder Spiegelsystem. Wichtig ist dabei eine schnelle Übertragung des Kamerabilds auf den Monitor in der Kabine – am besten in Echtzeit. Die DLG bietet Prüfungen von Kamerasystemen an – solche geprüften Kameras gelten als vollwertiger Ersatz eines Einweisers.



Zulässige Fahrzeugmassen für gebremste Anhänger und Arbeitsgeräte § 34 StVZO

Fahr- zeugart	Achs- abstand	Max. Achs- lasten	Zulässige Gesamtmasse		
			Bolzen- kupplung, bis zu 2 t Stützlast	K80 ¹⁾ im Schlitten, bis zu 3 t Stützlast ²⁾ , bis bbH 40 km/h ³⁾	K80 fest- angebaut, bis zu 4 t Stützlast bis bbH 40 km/h ²⁾
Einachser	entfällt	10 t	12 t	13 t	14 t
Tandem-	bis 1 m	11 t	13 t	14 t	15 t
achse	1,00 < 1,30 m	16 t	18 t	19 t	20 t
	1,30 < 1,80 m	18 t	20 t	21 t	22 t
	größer 1,80 m	20 t	22 t	23 t	24 t
Tridem-	bis 1,30 m	21 t	23 t	24 t	25 t
achse	1,30 > 1,40 m	24 t	26 t	27 t	28 t
	1,40 > 1,80 m	27 t	29 t	30 t	31 t
	Größer 1,80 m	30 t	32 t	33 t	34 t
Gelenk- deichsel- anhänger	Das zulässige Gesamtgewicht von Gelenkdeichselanhängern darf in der Regel bei zwei Achsen 18 t und bei mehr als zwei Achsen 24 t nicht überschreiten.				

¹⁾ Kugelkopfkupplung mit 80 mm Kugel;

masse begrenzt, je nachdem, was der geringere Wert ist.

Achtung: Herstellerangaben beachten, da Stützlasten von der Bauart des Schlittens und der Kugelposition abhängig sein können!
 über 40 km/h ist für Anhänger die Stützlast in der Regel durch gesetzliche Vorschriften auf 2 t oder auf 15 % der zulässigen Gesamt-

Die individuell zulässigen Gewichte bei Fahrzeugen sind in der Zulassungsbescheinigung vermerkt. Bei Anhängern und Verbindungseinrichtungen geben die Typenschilder individuelle Auskunft. Allgemein gilt in Deutschland ein max. (gewogenes) Gespanngewicht von 40 t (bei Zügen mit mehr als 4 Achsen).

Auflaufbremsen sind nur in folgenden Kombinationen zulässig:

- $zGM \le 8 t$ und eine $bbH \le 25 km/h$
- zGM ≤ 8 t und eine bbH ≤ 40 km/h, wenn die Bremse auf alle Räder wirkt
- zGM ≤ 3.5 t (beispielsweise Pkw-Anhängern)

Bei zwei auflaufgebremsten Anhängern im Zug darf die Fahrgeschwindigkeit von 25 km/h generell nicht überschritten werden.



Solche Gelenkdeichselanhänger haben in der Regel eine zulässige Gesamtmasse von bis zu 24 t.

Ladungssicherung und Kennzeichnung (§ 22 StVO)

Ladung muss so gesichert werden, dass sie niemanden gefährdet. Sie ist so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin und her rollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen kann.

Ladung, die um mehr als 1 m über die Rückstrahler des Fahrzeugs hinausragt, ist kenntlich zu machen mit:

- hellroter, mindestens 30 x 30 cm großer Fahne, die durch eine Querstrebe breit gehalten wird oder
- einem mindestens 30 x 30 cm großen, hellroten Schild, das quer zur Fahrtrichtung pendelnd aufgehängt wird oder
- einem senkrechten, hellroten zylindrischen K\u00f6rper mit mindestens 35 cm Durchmesser und 30 cm H\u00f6he.



Das Verzurren von Maschinen erfordert viel Aufmerksamkeit. Seit 1.7.2014 sind auch auf Zugmaschinen Warnwesten mitzuführen.

Hinweise zur Ladungssicherung bei den am häufigsten transportierten lof-Gütern:

Material	Befestigung/ Formschluss	Sicherung und Weiteres
Schüttgut	Bordwände	ggf. Abdeckungen, Planen, Netze etc. verwenden; Spannketten intakt, Kornausläufe dicht, gleichmäßig beladen
Rund- und Quader- ballen	Bordwände möglichst vorn und hinten, schräge Seitenbordwände bzw. Plattformränder	Verzurren bzw. Niederhalten mit Spanngurten, ausschließlich Spanngurte mit Kennzeichnung verwenden, ordnungsgemäßen Zustand¹) beachten
Paletten	Zurrpunkte, Antirutschmatten etc.	Verzurren mit Spanngurten, ausschließlich Spanngurte mit Kennzeichnung verwenden, Zustand beachten, Kantenschutze schonen das Produkt und unterstützen die gleichmäßige Kraftverteilung im Spanngurt
Maschinen	Zurrpunkte, Antirutschmatten, Holzplattformen	Verzurren mit Spanngurten oder Zurrketten, ausschließlich Produkte mit Kennzeichnung verwenden, Zustand beachten, Zurrwinkel einhalten
Saatgut/ Dünger/ Spritz- brühe	Maschinentank, Planen etc.	Der Hilfsladeraum von lof- Arbeitsgeräten darf mit Gütern wie Saatgut, Dünger etc. bei der Beförderung zum Feld genutzt werden. Das Gut ist vor Verlust und Herabfallen zu sichern.

¹⁾ Ausführliche Hinweise zur Ladungssicherung finden Sie beispielsweise auch unter profi.de sowie im Heft 3/2009, in dem es einen Schwerpunkt zum Thema Ladungssicherung bei Stückgut, Schüttgut und Maschinen gab. Ebenso informiert die aid-Broschüre "Sicher transportieren in der Land- und Forstwirtschaft".

Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen (§ 29 StVZO)

7ugmaschinen Schlenner SE-Arheitsmaschinen Ikw

	206 maschinen, schiepper, si Arbeitsmaschinen, Ekw					
bbH	bis 40 km/h	mehr als 40 km/h				
zGM	egal	≤ 3,5 t	> 3,5 ≤ 7,5 t	> 7,5 ≤ 12 t	> 12 t	
HU	24 Monate	24 Monate	12 Monate	12 Monate	12 Monate	
SP	-	-	-	6 Monate ¹⁾	6 Monate ²⁾	
	Anhänger					
bbH	bis 40 km/h	mehr als 40 km/				
zGM	egal	≤ 0,75 t	0,75 ≤ 3,5 t	3,5 ≤ 10 t	> 10 t	
HU	24 Monate	24 Monate	24 Monate ³⁾	12 Monate	12 Monate	
SP	-	-	-	-	6 Monate ⁴⁾	

¹⁾ Bei Erstzulassung in den ersten 3 Jahren keine SP

Fahrzeuge ohne ein eigenes Kennzeichen (angehängte lof-Arbeitsgeräte, SF-Arbeitsmaschinen bis 20 km/h, lof-Anhänger bis 25 km/h) unterliegen keiner technischen Überwachung.

²⁾ Bei Erstzulassung in den ersten **2 Jahren** keine SP

³⁾ Erste HU nach Erstzulassung nach 3 Jahren

⁴⁾ Bei Erstzulassung in den ersten 2 Jahren keine SP



Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h bis zu 40 km/h brauchen eine Zulassung und müssen alle 2 Jahre zur Hauptuntersuchung.



Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h müssen nicht zur Hauptuntersuchung.

Beförderungen mit Zugmaschinen

Wann ein EG-Kontrollgerät bzw. ein digitales Kontrollgerät eingesetzt werden muss, erläutert die Tabelle.

	lof- Betrieb¹)	Gewerbe- betrieb	Transport gewerblicher Biomasse ²⁾	
	Züge bzw. Zugmaschinen mit zGM > 7,5 t und bbH ≤ 40 km/h und Anhängern zGM >10 t			
Kontrollgerät	nein	nein, da ≤ 40 km/h	nein, da ≤ 40 km/h	
Berufskraftfahrer- qualifizierung	nein, gem. § 2 GüKG	nein, da Kfz ≤ 45 km/h	nein, da Klasse T bzw. Kfz ≤ 45 km/h	
	Züge bzw. Zugmaschinen mit zGM > 7,5 t und bbH 40 bis 60 km/h und Anhängern zGM >10 t			
Kontrollgerät	nein, wenn lof- Zwecke im Umkreis von 100 km	ja, da Kfz > 40 km/h	ja, da Kfz > 40 km/h	
Berufskraftfahrer- qualifizierung	nein, gem. § 2 GüKG	ja, da Kfz > 45 km/h	nein, weil Klasse T	

¹⁾ auch Aufträge des Landwirts an Maschinenringe, ²⁾ auch Fahrten im Maschinenring e.V., gilt auch für LU bei Beförderungen für Landwirte

Kontrollgeräte: Schlepper mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von weniger als 40 km/h oder einer zGM von weniger als 3,5 t sind von der Ausrüstungspflicht mit Kontrollgeräten ebenso befreit wie SF-Arbeitsmaschinen. Schlepper mit einer Erstzulassung vor dem 1.5.2006 dürfen noch mit analogen Kontrollgeräten (EG-Kontrollgerät) ausgerüstet werden. Alle später erstzugelassenen Maschinen brauchen ein digitales Kontrollgerät. Bei Gülletransporten im Umkreis von 250 km ist keine Kontrollgerät notwendig.

Güterkraftverkehrsgesetz § 2 (1)

Dieses Gesetz greift für die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kfz, die einschließlich Anhänger eine zGM von mehr als 3,5 t haben. Das GüKG sieht folgende Ausnahmen für die Land- und Forstwirtschaft vor:

- Transporte für eigene Zwecke (Getreide, Dünger, Geräte)
- Transporte im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder eines Maschinenringes oder ähnlichen Zusammenschlüssen, sofern diese im Umkreis von 75 km um den regelmäßigen Fahrzeugstandort stattfinden. Es dürfen nur Zugmaschinen (keine Lkw oder Sattelzugmaschinen) eingesetzt werden.

GüKG in Lohnunternehmen

Alle Transporte in Lohnunternehmen sind **gewerblich**. Sie sind in Zukunft nicht mehr von den Ausnahmetatbeständen gem. § 2 GüKG abgedeckt. Es gilt eine verlängerte **Übergangsfrist** bis zum 31. Mai 2018 (ursprüngliches Ende 31. Mai 2017).

Folgende Voraussetzungen verlangt das GüKG:

- Verkehrsleiter im Betrieb
- Vorhandensein einer Güterschaden-Haftpflichtversicherung
- Eigenkapitalnachweis
- Verschiedene Behördennachweise

Der BLU, der BMR, der DBV und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bemühen sich beim Verkehrsministerium um Ausnahmen: Ausnahmen sollen für Einsätze mit einer bbH von maximal 40 km/h gelten.

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz § 1 (2)

Dieses Gesetz gilt für die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kfz, die einschließlich Anhänger eine zGM von mehr als 3,5 t haben und eine Fahrerlaubnis der Klassen C/CE bzw. C1/C1E erfordern. Nicht betroffen sind (nächste Seite):

- Kfz mit einer bbH < 45 km/h
- Fahrzeuge auf dem Weg zu Reparatur- bzw. Wartungszwecken oder zur Untersuchung von HU und SP
- Kfz zum Transport von Material oder Ausrüstung ("Handwerkerregelung")

Bei gewerblichen Einsätzen brauchen Schlepper > 40 km/h ein Kontrollgerät. Ab 1.10.2015 gilt die Mautpflicht auch für Kfz mit mehr als 7.5 t zGM.



Mautoflicht

Ab Mitte 2018 gilt die Mautpflicht nicht mehr nur auf Autobahnen und ähnlichen Verkehrswegen, sondern auch auf Bundesstraßen. Sie wird fällig für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t, die gewerbliche Gütertransporte durchführen. Das kann auch Lohnunternehmer betreffen. Lkw oder ähnliche Fahrzeuge (AgrarTrucks) sind auch in lof-Betrieb mautpflichtig. Von der Maut ausgenommen sind Kraftfahrzeuge mit einer bbH von maximal 40 km/h.



Könnte zukünftig von der Maut betroffen sein: Ein schnelllaufender Schlepper.

Zulassungen von Fahrzeugen

Zulassungs- befreit	Bedingungen	Zulassungs- pflicht	Bedingungen/ Empfehlungen
Zug- maschinen (Schlepper) ≤ 6 km/h bbH	Geschwindigkeits- schild 6 km/h	lof-Zug- maschinen (Schlepper) > 6 km/h	Kennzeichen, Geschwindig- keitsschild (wenn bbH >30 bis ≤ 60 km/h)
SF-Arbeits- maschinen ≤ 20 km/h bbH	Seitlicher Aufkleber mit Anschrift des Eigentümers, seitliches und heckseitiges Geschwindig- keitsschild, Betriebserlaubnis	SF-Arbeits- maschinen > 20 km/h (hier nur Kennzeichen- pflicht)	Kennzeichen, Geschwindig- keitsschild
lof-Anhänger ≤ 25 km/h bbH	Wiederholungs- kennzeichen eines Kfz des Betriebs, Geschwindig- keitsschild, Betriebserlaubnis	lof-Anhänger > 25 km/h LU-Anhänger > 6 km/h	Kennzeichen, Geschwindig- keitsschild
Angehängte lof-Arbeits- geräte ¹⁾	geschwindigkeits- unabhängige Befreiung, Wiederholungs- kennzeichen empfohlen, Geschwindig- keitsschild empfohlen	Betriebs- erlaubnis bzw. Einzel- genehmigung bei mehr als 3 t zGM	Kennzeichen, Geschwindig- keitsschild empfohlen

Dazu zählen auch aufgesattelte Geräte. Beispielhafte Aufzählung angehängter lof-Arbeitsgeräte: Pflanzenschutzspritzen, Pressen, Schwader, Bodenbearbeitungsgeräte etc.

Geschwindigkeitsschilder müssen einen Durchmesser von 200 mm und einen schwarzen Rand haben, die schwarze Schrift auf weißem Grund muss 120 mm groß sein.

Betriebserlaubnisse und Typgenehmigungen

- Das oft vom Hersteller mitgelieferte Gutachten für zulassungsfreie Fahrzeuge erlaubt keinen Betrieb im Straßenverkehr! Mit diesem Gutachten bekommt der Fahrzeughalter beim Straßenverkehrsamt eine Betriebserlaubnis.
- Kfz, Anhänger und Arbeitsmaschinen dürfen im öffentlichen Stra-Benverkehr nur fahren, wenn eine Typgenehmigung (gilt dann für alle Typen, früher als ABE bezeichnet) oder eine Einzelgenehmigung vorliegt (§ 1 FZV).
- lof-Anhänger, die vor dem 1.7.1961 in Verkehr kamen, brauchen keine Betriebserlaubnis (§ 50 FZV).
- lof-Arbeitsgeräte, die vor dem 1.4.1976 in Verkehr kamen, brauchen ebenfalls keine Betriebserlaubnis (§ 50 FZV). Die Bau- und Betriebsvorschriften gelten trotzdem!



Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit mehr als 20 km/h brauchen ein eigenes Kennzeichen.

Agrar-Lkw oder Agrar-Trucks

Agrar-Lkw oder auch -Trucks basieren auf Standard-Lkw. Zahlreiche Umbauten und Ergänzungen machen sie für den Einsatz in der Landwirtschaft interessant. Typisch landwirtschaftliche Ausstattungen wie beispielsweise ein Hubwerk oder eine Zapfwelle sind häufig zu finden, für die Einstufung als Agrar-Lkw und damit lof-Zugmaschine sind sie hingegen nicht notwendig. Seit Ende 2015 gibt es die lof-Sattelzugmaschine mit der eigenen Schlüsselnummer 90 0000, die sie von Ackerschleppern (89 1000) oder Geräteträgern (89 2000) aber auch von herkömmlichen Lkw (Sattelzugmaschine 88 0000) unterscheidet. Lof-Sattelzugmaschinen (90 0000) sind nicht steuerbefreit. Sie dürfen aber mit der Klasse T gefahren werden, wenn die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit maximal 60 km/h beträgt.



Agrar-Trucks haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen.

Personenbeförderung für lof-Zwecke, für Jagd und Brauchtum § 21 StVO

Auf Anhängern, die für land- oder forstwirtschaftliche (lof) Zwecke eingesetzt werden, dürfen Personen (Erntehelfer und Jäger) mitgenommen werden, wenn geeignete Sitzgelegenheiten (bspw. formschlüssig gepackte Strohbunde) vorhanden sind. Das Stehen während der Fahrt ist verhoten

Zugmaschine und Anhänger dürfen auch zu Brauchtumszwecken (Erntedank, Fasching/Karneval/Fastnacht) eingesetzt werden. Der Fahrer muss – unabhängig von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit – mindestens 18 Jahre alt sein. Das gilt auch für die Klassen L und T.



Zu Karnevalsumzügen dürfen auch Schlepper und Anhänger eingesetzt werden.

Nützliche Internet-Links

- profi.de
- adac.de (Allgemeiner Deutscher Automobil Club)
- aid.de (Infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz)
- bag.bund.de
- bmvbs.de (Bundesverkehrsministerium)
- deula.de (Lehranstalten)
- dlg.org (Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft)
- dvr.de (Deutscher Verkehrssicherheitsrat)
- gesetze-im-internet.de (Informationsseite des Bundesjustizministeriums)
- Iohnunternehmen.de (Bundesverband Lohnunternehmer)
- Isv.de (Landwirtschaftliche Sozialversicherung)
- maschinenringe.de
 (Bundesverband der Maschinenringe)
- vdma.org (Verband Deutscher Maschinen und Anlagenbauer)



SHOP

Die etwas andere Landtechnik-Bilderbuch-Reihe

Pleiten, Pech und Pannen I-VI



Pleiten, Pech und Pannen I

Best.-Nr.: 2536

Pleiten, Pech und Pannen II

Best.-Nr.: 2560

Pleiten, Pech und Pannen III

Best.-Nr.: 2710

Pleiten, Pech und Pannen IV

Best.-Nr.: 2681

Pleiten, Pech und Pannen V

Best.-Nr.: 2769

Pleiten, Pech und Pannen VI

Best.-Nr.: 2829

Bestellungen unter: Tel.: 02501/8013030 E-Mail: shop@profi.de Online: shop.profi.de Normalpreis: je 15,95 €

Vorzugspreis für profi-Abonnenten: 12.95 €

